

## § 20

**Wirkungen der Eintragung**

Die Eintragung des Zusammenschlusses in das Register hat folgende Wirkungen:

1. Das Vermögen jeder LPG geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende LPG über.
2. Die übertragende(n) LPG erlöschen (erlischt). Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
3. Die Mitglieder der LPG werden Mitglieder der übernehmenden LPG. Rechte Dritter an den Mitgliedschaftsrechten der LPG bestehen an den an ihre Stelle tretenden Mitgliedschaftsrechten der übernehmenden LPG weiter.

## § 21

**Gläubigerschutz**

Den Gläubigern der am Zusammenschluß beteiligten LPG ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung in das Register des Sitzes derjenigen LPG, deren Gläubiger sie sind, zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie nachweisen, daß durch den Zusammenschluß die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird.

## § 22

**Teilung und Zusammenschluß in einem Zug**

(1) Die auf die Bildung von LPG mit Pflanzen- und Tierproduktion gerichteten Teilungen und Zusammenschlüsse sind in den Kooperationsräten vorzubereiten. Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist als Orientierung für die Bildung von LPG vom anteiligen Bodenbesitz und den sonstigen Vermögensverhältnissen zur Zeit der Bildung der kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion auszugehen.

(2) Werden Teilungen und Zusammenschlüsse von LPG in einem Zug durchgeführt, haben für diese Strukturänderungen die Regelungen über den Zusammenschluß Vorrang.

(3) Ist mit der Strukturänderung zugleich eine Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft verbunden, gilt darüber hinaus Abschnitt 4 dieses Gesetzes.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn an den Strukturänderungen in den Kooperationen volkseigene Güter beteiligt sind. Über deren Fortbestehen als treuhänderisch verwaltete Gesellschaften sowie Güter der Länder (Domänen) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter oder der Kommunen (Stadtgüter) entscheiden die Länder.

## 3. Abschnitt

**Umwandlung von kooperativen Einrichtungen**

## § 23

**Umwandlung durch Formwechsel**

(1) Eine kooperative Einrichtung, die juristische Person ist, kann sich durch Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft, in eine Kapital- oder Personengesellschaft umwandeln.

(2) Die Umwandlung muß durch drei Viertel aller Trägerbetriebe in der Bevollmächtigtenversammlung der kooperativen Einrichtung beschlossen werden.

## § 24

**Inhalt des Umwandlungsbeschlusses**

(1) In dem Umwandlungsbeschluß müssen mindestens bestimmt werden:

1. der Name oder die Firma und der Sitz des Unternehmens der neuen Rechtsform;

2. die Beteiligung der Trägerbetriebe an dem neuen Unternehmen;
3. Zahl, Art und Umfang der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Trägerbetriebe durch den Formwechsel erlangen sollen;
4. die Rechte, die den einzelnen Trägerbetrieben gewährt werden sollen.

(2) Dem Umwandlungsbeschluß sind als Anlage die Gründungsurkunde für das neue Unternehmen und die Abschlußbilanz der kooperativen Einrichtung beizufügen.

## § 25

**Gründungsvorschriften**

Auf den Formwechsel sind die für die Gründung der neuen Unternehmensform geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

## § 26

**Nichtbeteiligung**

Sollten sich einzelne Trägerbetriebe der kooperativen Einrichtungen nicht an dem neuen Unternehmen beteiligen, sind für die Auseinandersetzung die für die entsprechende Unternehmensform geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden oder die Umwandlung durch Auflösung und Neubildung zu vollziehen.

## 4. Abschnitt

**Umwandlung von LPG in eingetragene Genossenschaften**

## § 27

**Zulässigkeit der Umwandlung**

(1) Eine LPG kann durch Form Wechsel in eine eingetragene Genossenschaft umgewandelt werden.

(2) Auf die Umwandlung sind die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 810), zuletzt geändert am 25. 7. 1988 (BGBl. I S. 1093) — Sonderdruck Nr. 1417 des Gesetzblattes — anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt

## § 28

**Umwandlungsbericht und Prüfungsgutachten**

(1) Der Vorstand der LPG hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Umwandlung und insbesondere die künftige Beteiligung der Mitglieder an der Genossenschaft rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der Umwandlungsbericht muß einen Entwurf des Umwandlungsbeschlusses enthalten. § 8 gilt entsprechend.

(2) Vor der Einberufung der Vollversammlung, die die Umwandlung beschließen soll, ist ein schriftlicher Bericht der Revisionskommission einzuholen, ob der Formwechsel mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der LPG vereinbar ist.

## § 29

**Umwandlungsbeschluß**

(1) Für die Umwandlung ist ein Beschluß der Mitglieder der LPG erforderlich. Der Beschluß kann nur in einer Vollversammlung gefaßt werden.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Statut der LPG für Beschlüsse über Änderungen des Statuts eine größere Mehrheit bestimmt.